

S a t z u n g
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering
(BGS/WAS)

vom 26. November 2021

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes
- KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Ge-
meinde Emmering folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Em-
mering (BGS/WAS) vom 29. März 2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verbrauchsgebühr

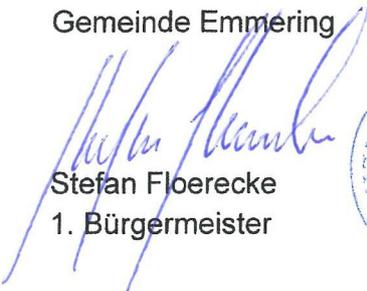
- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,15 Euro/netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,15 Euro/netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Emmering, 26. November 2021

Gemeinde Emmering


Stefan Floerecke
1. Bürgermeister

